

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nr. 1 c des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt sind im Einvernehmen mit der Freien und Hansestadt Hamburg die nachstehenden Förderrichtlinien erlassen worden.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379/5-10 vom 28.12.2006.

Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller auch nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ungültig geworden sind, bzw. darauf beruhende Auskünfte berufen.

Förderrichtlinie für Lärmschutzdarlehen an Schienenverkehrswegen in Hamburg vom 1. Januar 2009

1. Rechtsgrundlage und Förderungszweck

Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) gewährt auf der Grundlage von § 3 WK-Gesetz und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien zinsgünstige Lärmschutzdarlehen zur Verminderung der Lärmbelastung an Schienenverkehrswegen in Hamburg, wenn dort ein bestimmter Dauerschallpegel überschritten wird und eine Verringerung um mindestens 3 dB(A) erreicht wird.

Die WK entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Förderanträge. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen an Schienenverkehrswegen, die nach amtlichen Lärmkarten der FHH bzw. der Deutschen Bahn einem Dauerschallpegel von tags > 65 dB(A) und nachts >55 dB(A) ausgesetzt sind.

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn aktiver Lärmschutz wegen tatsächlicher Gegebenheiten nicht realisierbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Die Maßnahme muss eine Verringerung des Dauerschallpegels um mindestens 3 dB(A) bewirken.

Der Nachweis über die Förderungsfähigkeit der Maßnahme ist durch eine Bescheinigung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, zu erbringen.

3. Antragsberechtigte

3.1 Personenkreis

Natürliche Personen als Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte. Diese können auch Darlehensnehmergeinschaften (BGB-Gesellschaften) bilden, um die Mindestdarlehenshöhe zu erreichen. Die Mitglieder von BGB-Gesellschaften haften quotenmäßig – soweit vertraglich mit der WK vereinbart – ansonsten gesamt-schuldnerisch. Bei quotenmäßiger Haftung mehrerer Darlehensnehmer ist die Einrichtung eines gemeinsamen Kontos erforderlich

3.2 Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Antragsteller

Die Antragsteller müssen die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Zur Prüfung kann die WK alle geeignet erscheinenden Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen mit folgenden Konditionen:

- Höhe: mindestens 5 T€ und maximal 25 T€
- Zinssatz: freibleibend, es gilt der am Tage der Zusage geltende Zinssatz (aktuelle Zinssätze können bei der WK zu erfragt werden)
- Laufzeit: 10 oder 20 Jahre
- Zinsbindung: 10 Jahre
- Auszahlung: 100 %
- Tilgung: entsprechend Laufzeit bei einem tilgungsfreien Jahr
- Bereitstellungszins in Höhe von 3 % p. a. ab 3. Monat nach Darlehenszusage
- Zins- und Tilgungsleistung in monatlichen Annuitäten zum 15. eines jeden Monats

5. De-minimis-Regelung

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379/5-10 vom 28.12.2006. Diese verpflichtet WK und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragsteller auf einem Formblatt der WK bereits erhaltene „De-minimis“ Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation „De-minimis“ Beihilfen.

6. Auszahlung des Darlehens

Das Darlehen wird in einer Summe und nach Erfüllung der weiteren vertraglich vereinbarten Voraussetzungen ausgezahlt. Näheres regelt der Darlehensvertrag.

Das Darlehen ist spätestens 12 Monate nach Darlehenszusage abzurufen. Ab dem 3. Monat nach Darlehenszusage wird ein Bereitstellungszins in Höhe von 3 % p.a. erhoben.

7. Sicherheiten

Bankübliche Sicherheiten, Form und Umfang werden im Rahmen der Kreditverhandlungen vereinbart (z.B. Gehaltsabtretung, Negativerklärung). Eine Grundbuchliche Sicherheit wird grundsätzlich nicht verlangt.

8. Antrag und Unterlagen

Anträge stehen auf der Internetseite der WK zum Download zur Verfügung oder können bei der WK direkt angefordert werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Förderungsfähigkeit der Maßnahme durch eine Bescheinigung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe
- Objektbeschreibung des Maßnahmeträgers
- Legitimationsnachweis des Antragstellers (Kopie des Personalausweises, Registerauszug etc.)
- Aktueller Grundbuchauszug (nur Abteilung I)
- Vollmacht (Vordruck WK, insbesondere bei mehreren Darlehensnehmern).
- Lastschriftinzugsermächtigung
- Genehmigung zur Erteilung einer Schufa-Auskunft

Zur Prüfung kann die WK weitere Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mangelfrei bei der WK eingereicht werden, können sie abgelehnt werden.

9. Verwendungsnachweis

Schriftliche Bestätigung des veranlassenden Vereins bzw. des Maßnahmeträgers, dass der Darlehensbetrag als Gegenleistung für den Bau von Lärmschutzeinrichtungen an dem Streckenabschnitt eingesetzt worden ist, an dem das Grundstück des Darlehensnehmers liegt (eine Spendenquittung ist kein Verwendungsnachweis !).

10. Ausnahmen

In Fällen besonders begründeter städtebaulicher, wohnungs- oder sozialpolitischer Bedeutung können Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien zugelassen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.